



Satzungsänderung

Ergänzung zu § 17

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Ergänzung §21

zwischen Satz 1 und 2

Ein Vorstandmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Wiederwahl, Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Änderung §30 Satz1

Es sollte zu Beginn jedes Jahres eine Hauptversammlung stattfinden.

Ergänzung zu §31

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.